

35/SPET XXII. GP

Eingebracht am 03.02.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition

An die
Parlamentsdirektion
Reichsratsstraße 1
1017 Wien

17.01.2006

17010.0020/47-L1.3/2005
16.12.05

BMLFUW-
LE.4.2.6/0112-I/3/2005

Renate Schmidl, 6653

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 77

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur gegenständlichen Petition wie folgt Stellung:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht gegeben, weshalb auch keine Maßnahmen auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt werden können.

Der Attersee wurde von der OÖ Landesregierung als Natura 2000 Gebiet nach FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vorgeschlagen (dieses Gebiet umfasst auch den Mondsee).

Ein Antrag auf Durchführung einer Motorboot-WM im Natura 2000 Gebiet „Mond- und Attersee“ ist von den OÖ Behörden zu prüfen.

Nach den Bestimmungen der FFH-RL, die auch in das OÖ Naturschutzgesetz übernommen worden sind bzw. zu übernehmen sind, ist in allen Natura 2000 Gebieten das

Verschlechterungsverbot zu beachten. Alle Aktivitäten, die sich auf die Ziele der Richtlinie – Schutz und Erhaltung von Arten und Lebensräumen – negativ auswirken, müssen demnach unterlassen werden.

Die Auswirkungen eines Planes oder Projektes auf die Erhaltungsziele eines Gebietes müssen einer Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 bzw. Absatz 4 der FFH-RL unterzogen werden. Ein Plan oder Projekt darf nur bewilligt werden, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gebietes zu erwarten sind.

Ein Plan oder Projekt kann jedoch gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-RL von der Behörde auch trotz negativer Auswirkungen genehmigt werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist. In diesem Fall sind von der Behörde Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Wenn im betreffenden Gebiet auch prioritäre Arten nach Anhang II der FFH-RL vorkommen, kann die Behörde bei zu erwartenden negativen Auswirkungen des Planes oder Projektes dieses nur bewilligen, wenn Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt für die Durchführung des Projektes oder Planes sprechen.

Die für Verträglichkeitsprüfungen nach Artikel 6 FFH-RL zuständige Behörde ist die OÖ Landesregierung.

Für den Bundesminister:
Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.